

Übersicht zu den Schulsystemen und der Verankerung ökonomischer Bildung in den norddeutschen Bundesländern

Stand Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Bremen	2
Hamburg	4
Mecklenburg-Vorpommern	6
Niedersachsen	8
Schleswig-Holstein	11
Literatur	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schulsystem des Landes Bremen	2
Abbildung 2: Stundentafeln Bremen	3
Abbildung 3: Schulsystem Hamburg	4
Abbildung 4: Stundentafeln Hamburg	5
Abbildung 5: Schulsystem Mecklenburg-Vorpommern	6
Abbildung 6: Stundentafeln Mecklenburg-Vorpommern	7
Abbildung 7: Schulsystem Niedersachsen	8
Abbildung 8: Schulsystem Schleswig Holstein	11

Genutzte Abkürzungen:

BP = Bildungsplan

RP = Rahmenplan

KC = Kerncurriculum

KS = Kontingentstunden

WS = Wochenstunden

Vorwort

Durch den Kulturföderalismus in Deutschland obliegt den Bundesländern die länderspezifische Ausgestaltung der Bildungslandschaft. Rechtliche Grundlagen im Bildungswesen und damit Stundentafeln sowie Schulfächer unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland.

Dieses Dokument soll einen Überblick über die Schulsysteme der fünf norddeutschen Bundesländer (Niedersachsen, Bremen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern) und die Verankerung ökonomischer Bildung (Stundendeputate, Fachbezeichnungen) in diesen Bundesländern geben. Hierzu werden der Aufbau des Schulsystems und die zugehörigen Stundentafeln, bezogen auf Fächer mit ökonomischen Inhalten, für die unterschiedlichen Schulformen kurz dargestellt. Das Schulsystem wird hierbei nach aktueller Verordnungs- und Erlasslage vorgestellt. Auslaufende Schulformen, Unterrichtsfächer oder Stundentafeln sind nicht aufgeführt.

Anmerkung zu den Stundentafeln:

7 KS für Klasse 8-10 bedeutet beispielsweise, dass 7 zur Verfügung stehende Wochenstunden auf die Jahrgänge 8,9 und 10 aufzuteilen sind. Eine mögliche Verteilung wäre beispielsweise 3 Wochenstunden in Jahrgang 8, 2 Wochenstunden in Jahrgang 9 und 2 Wochenstunden in Jahrgang 10. Die Wochenstunden beziehen sich jeweils auf beide Halbjahre eines Schuljahres. Die Zuteilung obliegt der Schule und wird durch die entsprechenden schulinternen Gremien (Gesamtkonferenz, Schulvorstand) beschlossen.

Die entsprechend zugeteilten Wochenstunden beziehen sich auf das gesamte Schuljahr.

Anmerkung zum Literaturverzeichnis:

Grundlage für die erstellten Übersichten stellen die im Literaturverzeichnis angegebenen Verordnungen der Bundesländer dar. Um diese schnell zugänglich zu machen, sind sie als Hyperlink im Literaturverzeichnis aufgeführt. Pfade zu den Bildungsplänen, Rahmenplänen oder Kerncurricula der einzelnen Bundesländer sind ebenso enthalten wie Pfade zu Informationsseiten über die Schulsysteme.

Bremen

Schulsystem:¹ Durch die Bremer Schulreform, die seit 2009 in die Praxis umgesetzt wird, können Schülerinnen und Schüler² nach dem vierjährigen Besuch der Grundschule, in der Sek. I zwischen den Schulformen Oberschule und Gymnasium wählen. In der Oberschule wird auf zwei, im Gymnasium auf einem Anforderungsniveau unterrichtet. Beide Schulformen arbeiten inklusiv. Die allgemeinbildenden Schulabschlüsse können in beiden Schulformen erworben werden. Versetzungsentscheidungen bis zum ersten allgemeinbildenden Schulabschluss werden nicht getroffen. Erstmals wird am Ende der Sek. I (Klasse 9, 10) hinsichtlich des Übergangs in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Klasse 10 des Gymnasiums) entschieden. Das Abitur ist am Gymnasium nach 12 und an der Oberschule nach 13 Jahren möglich (einige Oberschulen bieten ebenfalls einen achtjährigen Bildungsgang an). Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die möglichen Bildungswege:

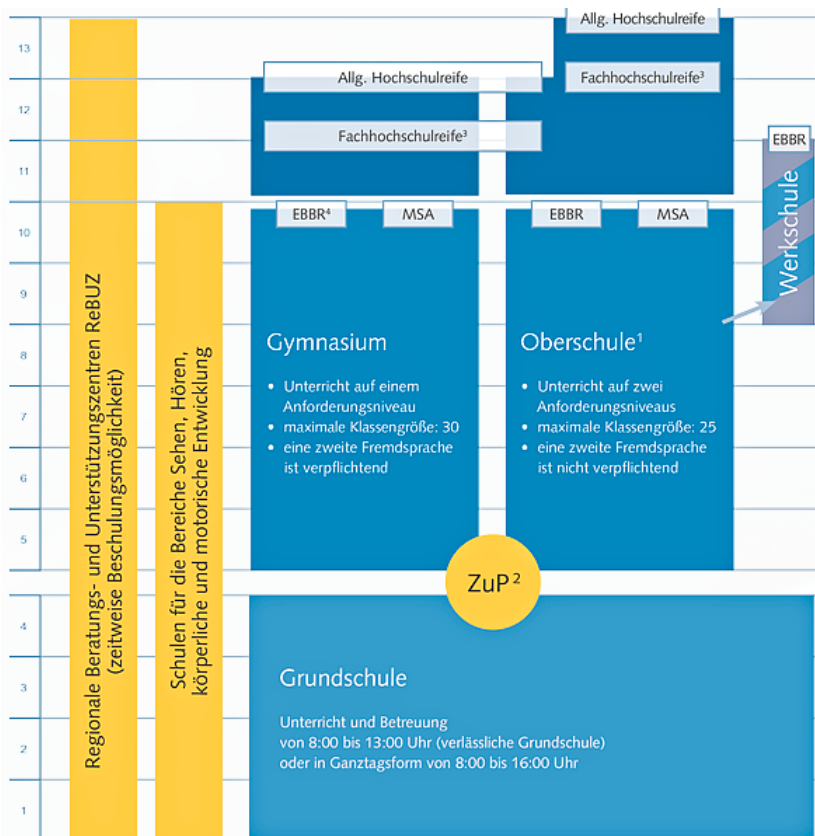


Abbildung 1: Schulsystem des Landes Bremen

Für Schüler, die Probleme beim Lernen theoretischer Inhalte haben, gibt es seit dem Schuljahr 2009/2010 mit der Werkschule ein neues Lernangebot, das sich insbesondere durch einen hohen Praxisanteil auszeichnet, wodurch den Schülern das Lernen leichter fallen soll. Die Schülerinnen und Schüler streben die erweiterte Berufsbildungsreife als Abschluss an,³ womit ihnen die Ausbildungsfähigkeit bescheinigt wird.

BBR = Einfache Berufsbildungsreife, EBBR = Erweiterte Berufsbildungsreife,

MSA = Mittlerer Schulabschluss

¹ Angaben basierend auf: Die Senatorin für Bildung und Kinder und Bildung (2015a). Die eingefügte Grafik entstammt der gleichen Quelle.

² Im Folgenden wird zu Gunsten des Textflusses die Bezeichnung Schüler stellvertretend für beide Geschlechter eingesetzt.

³ Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft (2015b).

Stundentafeln der verschiedenen Schulformen:⁴

Schulform	Fachbezeichnung	Vorgabe	Verpflichtung	Kontingent
Oberschule	Wirtschaft-Arbeit- Technik	BP	Pflicht	7 KS für Klasse 5 - 10
	Wahlpflichtunterricht	BP	Wahlpflicht	16 KS für Klasse 5 - 10
	Profil und Ergänzung	BP	Wahlpflicht	14 KS für Klasse 5 - 10
Gymnasium	Wirtschaft-Arbeit- Technik	BP	Pflicht	4 KS für Klasse 5 - 9
	Wahlpflichtunterricht	BP	Wahlpflicht	6 KS für Klasse 5 - 9
	Profil und Ergänzung	BP	Wahlpflicht	11 KS für Klasse 5 - 9
Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe	Wirtschaftslehre	BP	Pflicht	2 WS
	Wahlpflichtunterricht	BP	Wahlpflicht	2 - 3 WS
Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe	Wirtschaftslehre (Leistungskurs)	BP	Wahlpflicht	je 5 WS in beiden Jahrgängen
	Wirtschaftslehre (Grundkurs)	BP	Wahlpflicht	je 3 WS in beiden Jahrgängen

Abbildung 2: Stundentafeln Bremen

⁴ Angaben basierend auf: Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft (2015a,b)

Hamburg

Schulsystem:⁵ Nach dem Besuch der vierjährigen Grundschule können die Schüler in der Sekundarstufe I zwischen der Stadtteilschule und dem Gymnasium als weiterführende Schule wählen. Beide Schulformen bieten die Bildungsabschlüsse der Sekundarstufe I nach dem neunten und zehnten Jahrgang an. Die Stadtteilschule bietet gemeinsames Lernen auf unterschiedlichen Lernniveaus (z.B. Bildung von Fachkursen) und vielfältige Wahlmöglichkeiten (Wahlpflichtkurse und Profilbildung). Im Gymnasium gibt es ab dem Schuljahr 2015/2016 im fünften und sechsten Jahrgang eine Beobachtungsstufe.⁶ Schüler mit entsprechenden Leistungen werden nach dieser in die siebte Klasse versetzt. Das Abitur ist in beiden Schulformen möglich. Am Gymnasium nach zwölf und in der Stadtteilschule nach dreizehn Jahren. Die elfte Klasse der Stadtteilschule bildet hierbei die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe, die als intensive Vorbereitung auf die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe genutzt werden soll. Neben den beiden Schulformen gibt es Sonderschulen, wobei insbesondere in der Stadtteilschule inklusiv gearbeitet werden soll. Regionale Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) unterstützen die Schulen insbesondere im Bereich der Berufsorientierung. In beiden Schulformen werden regelmäßige Lernentwicklungsgespräche zwischen den Lehrkräften, Schülern und Eltern durchgeführt, um den aktuellen Leistungsstand zu betrachten und Lernziele zu vereinbaren.

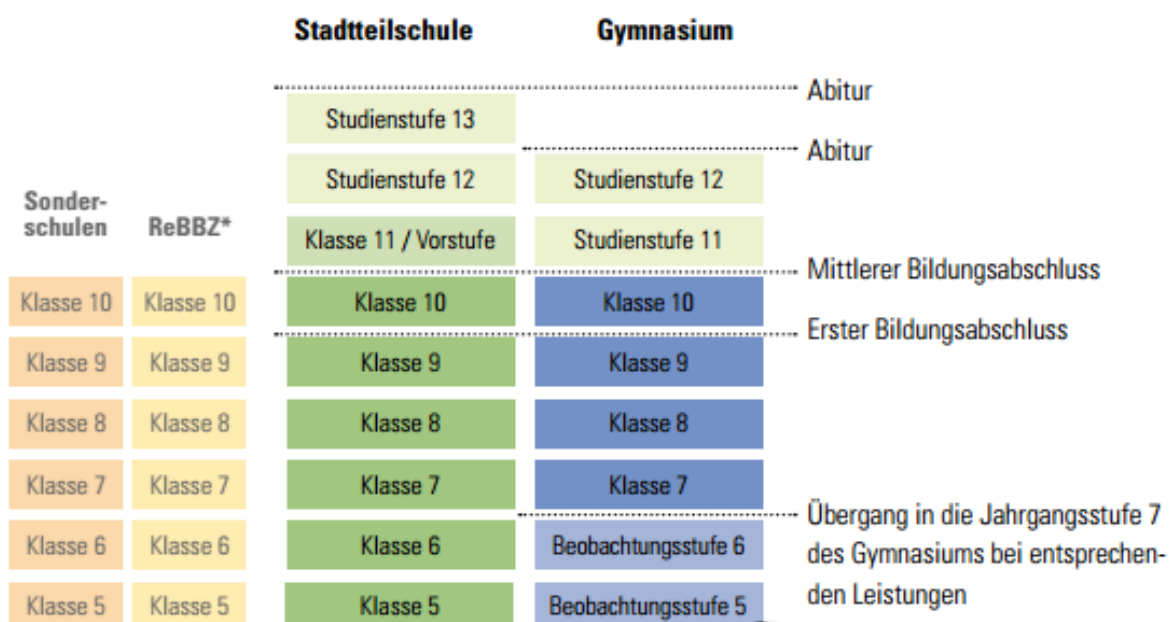


Abbildung 3: Schulsystem Hamburg

⁵ Angaben und Grafik basierend auf: Behörde für Schule und Berufsbildung (2015)

⁶ Gültig für alle Schüler, die ab dem Schuljahr 2015/2016 in der fünften Klasse des Gymnasiums angemeldet werden.

Studentafeln der verschiedenen Schulformen:⁷

Schulform	Fachbezeichnung	Vorgabe	Verpflichtung	Kontingent
Stadtteilschule	Politik-Gesellschaft-Wirtschaft ⁸	BP	Pflicht	16 KS für Klasse 5-10
	Gesellschaftswissenschaftlicher Wahlpflichtbereich ⁹	BP	Wahlpflicht	14 KS für Klasse 5 -10
	Lernbereich Arbeit und Beruf	BP	Pflicht	6 KS für Klasse 5-10
Vorstufe der gymnasialen Oberstufe in der Stadtteilschule	Gesellschaftswissenschaften (Wirtschaft ¹⁰)	BP	Pflicht	4 WS
	Wahlpflichtbereich	BP	Wahlpflicht	4 WS
Gymnasium	Politik-Gesellschaft-Wirtschaft	BP	Pflicht	19 KS für Klasse 5-10
Studienstufe der gymnasialen Oberstufe	Politik-Gesellschaft-Wirtschaft	RP	Wahlpflicht	2 - 4 WS ¹¹
	Wirtschaft	RP	Wahlpflicht	2 WS

Abbildung 4: Studentafeln Hamburg

⁷ Angaben basierend auf: Behörde für Schule und Berufsausbildung (2014,2015, 2015a,b). Die Darstellung bezieht sich auf die Vorgaben basierend auf einer 45-minütigen Unterrichtsstunde. In Hamburg gibt es eine weitere Studententafel, die auf einer 60-minütigen Unterrichtsstunde basiert.

⁸ Zugehörig zum Bereich Gesellschaftswissenschaften. Wirtschaftliche Inhalte werden in der Sekundarstufe (Stadtteilschule und Gymnasium) erst ab der siebten Klasse unterrichtet. In Jahrgang 5 und 6 werden ausschließlich Erdkunde und Geschichte im Bereich Gesellschaftswissenschaften unterrichtet.

⁹ Politik-Gesellschaft-Wirtschaft wäre hier möglich.

¹⁰ Das Fach Wirtschaft ist im Bereich der Gesellschaftswissenschaften enthalten (Geschichte, Geographie oder Politik, Gesellschaft, Wirtschaft). Für den gesamten Bereich stehen 4 WS zur Verfügung. Eine Vorgabe zur Aufteilung ist nicht vorhanden und obliegt der Eigenverantwortlichkeit der Schulen. Wirtschaftliche Inhalte können im Wahlpflichtbereich angeboten werden.

¹¹ Wird Politik-Gesellschaft-Wirtschaft als profilgebendes Fach gewählt, wird es mit 4 Wochenstunden unterrichtet. Wird es als weiteres Fach unterrichtet, beträgt der Umfang 2 Wochenstunden.

Mecklenburg-Vorpommern

Schulsystem: In Mecklenburg-Vorpommern besuchen die Schüler nach der vierjährigen Grundschulzeit eine schulartunabhängige Orientierungsstufe, die sich in der Regel an einer Regional- oder Gesamtschule befindet. Diese Schulform umfasst die Jahrgänge fünf und sechs und soll die Schüler auf die Versetzung an die weiterführenden Schulformen vorbereiten. Hierzu wird am Ende eine Schullaufbahneempfehlung durch die Schule ausgesprochen. Anschließend haben die Schüler die Wahl zwischen der Regionalen Schule, der Gesamtschule (Kooperative oder Integrierte Gesamtschule) oder dem Gymnasium. An allen Schulformen können die Abschlüsse des Sekundarbereichs I (Berufsmaturity and Intermediate Maturity) be earned. The permeability (change between the educational paths) at comprehensive schools is given. The secondary level II can be attended at a gymnasium or at a comprehensive school with upper level and the Abitur can be obtained after 12 years. In the case of a transfer to the gymnasial upper level from another educational path (e.g. Regional School) the introductory phase of the gymnasial upper level (10th grade) is first attended and not directly switched to the qualification phase.

Sofern die Ausbildung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht nicht hinreichend möglich ist, werden diese an Förderschulen mit unterschiedlichen Schwerpunkten beschult.¹²

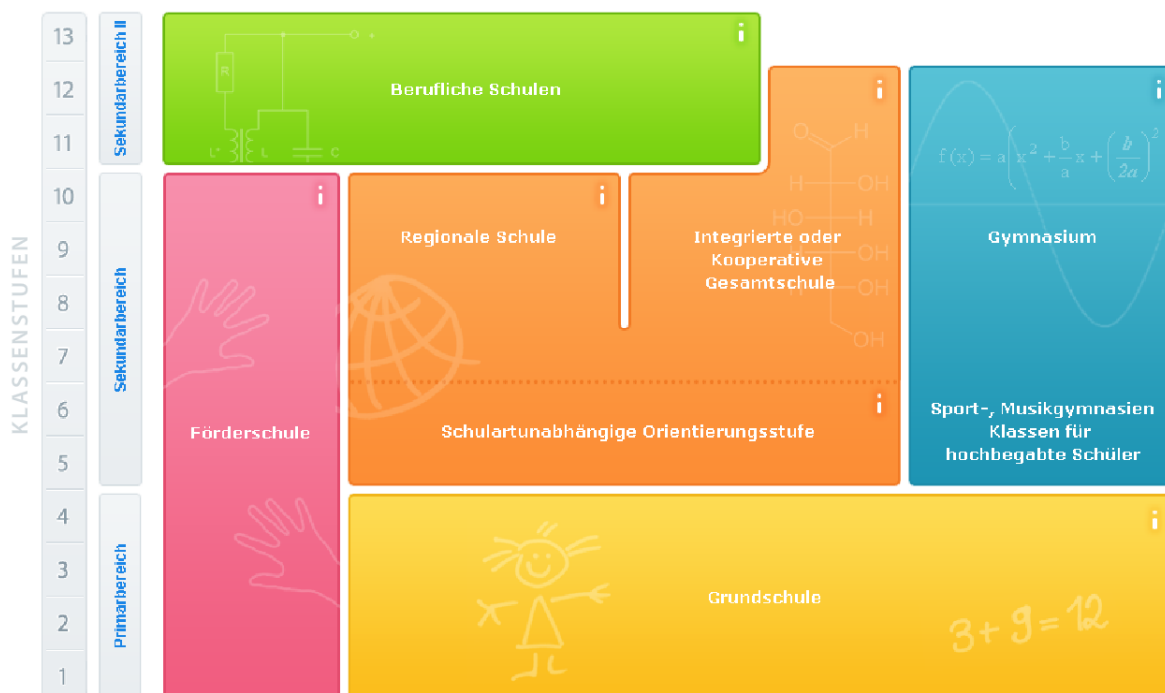


Abbildung 5: Schulsystem Mecklenburg-Vorpommern

¹² Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (2015)

Stundentafeln der verschiedenen Schulformen:¹³

Schulform	Fachbezeichnung	Vor- gabe	Verpflichtung	Kontingent
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik	RP	Pflicht	4 KS für Klasse 5 - 6
Regionale Schule	Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik	RP	Pflicht	8 KS für Klasse 7 - 10
	Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik	RP	Wahlpflicht	12 KS für Klasse 7 - 10
Integrierte Gesamtschule	Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik	RP	Pflicht	7 KS für Klasse 7 - 10
	Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik	RP	Wahlpflicht	21 KS für Klasse 7-10
Gymnasium	Arbeit-Wirtschaft-Technik	RP	Pflicht	5 KS für Klasse 7 - 9 2 KS für Klasse 10
	Arbeit-Wirtschaft-Technik	RP	Wahlpflicht	5 KS für Klasse 7 - 9 5 KS für Klasse 10
Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe	Arbeit-Wirtschaft-Technik	RP	Pflicht	2 WS
Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe	Wirtschaft	RP	Wahlpflicht	4 WS in beiden Jahrgängen (Schwerpunktfach) 2 WS in beiden Jahrgängen (Ergänzungsfach)

Abbildung 6: Stundentafeln Mecklenburg-Vorpommern

¹³ Angaben basierend auf: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (2015, 2009), Mecklenburg-Vorpommern, Dienstleistungsportal (2014):

Niedersachsen

Schulsystem:¹⁴ In Niedersachsen kann im Sekundarbereich I nach dem vierjährigen Besuch der Grundschule zwischen sechs Schulformen gewählt werden. In der Hauptschule, Realschule, Oberschule, Gesamtschule (Integrierte oder Kooperative Gesamtschule) und Gymnasium können alle Abschlüsse des Sekundarbereichs I erlangt werden. In der Oberschule und Gesamtschule werden mehrere Lernniveaus (z.B. durch die Kursbildung, Angebot mehrerer Schulzweige) angeboten. In den gymnasialen Zweigen der Oberschule oder Gesamtschule wird in der Regel auf einem Niveau unterrichtet. Versetzungsentscheidungen werden nach jedem Schuljahr getroffen. Durch den Erwerb des erweiterten Sekundarabschluss I kann die Berechtigung zum Übergang in die Sekundarstufe II erlangt werden. Der gymnasialen Oberstufe geht eine einjährige Einführungsphase (Ausnahme: Gymnasialklassen nach G8) voraus. Das Abitur kann in einigen Jahrgängen noch nach 12 Jahren (G8) und durch die Schulgesetzänderung vom 3.6.2015 zukünftig nach 13 Jahren (G9) erlangt werden.

Sofern die Ausbildung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht nicht hinreichend möglich ist, werden diese an Förderschulen mit unterschiedlichen Schwerpunkten beschult.

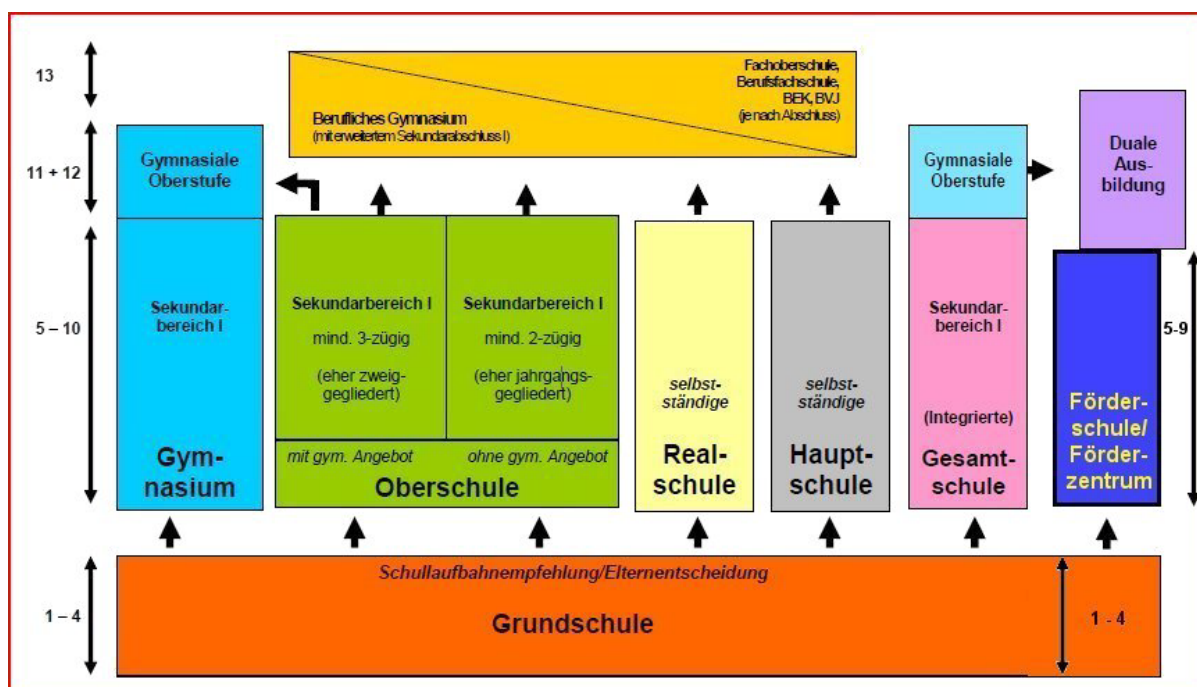


Abbildung 7: Schulsystem Niedersachsen

¹⁴ Angaben basierend auf: Niedersächsisches Kultusministerium (2013e). Grafik basierend auf: NLO Hildesheim (2011). Die Grafik basiert auf dem Abitur nach zwölf Jahren (G8). Durch eine Schulgesetzänderung vom 3.6.2015 wird 2019 der letzte Abiturjahrgang nach 12 Jahren die Abiturprüfung ablegen und alle zukünftigen wieder nach 13 Jahren (G9).

Stundentafeln der verschiedenen Schulformen:¹⁵

Schulform	Fachbezeichnung	Vorgabe	Verpflichtung	Kontingent
Hauptschule	Wirtschaft	KC	Pflicht	2 WS in Klasse 7 und 3 WS in Klasse 8 ¹⁶ je 2 WS in den Klassen 9 und 10 (für das Fach Wirtschaft)
Realschule	Wirtschaft	KC	Pflicht	3 WS in Klasse 8 je 2 WS in den Klassen 9 und 10 (Wirtschaft)
	Profil Wirtschaft	KC	Wahlpflicht	je 2 WS in den Klassen 9 und 10
Oberschule	Wirtschaft	KC	Pflicht	2 WS in Klasse 7 3 WS in Klasse 8 1 WS in Klasse 9 2 WS in Klasse 10
	Wahlpflichtunterricht / Profil	KC	Wahlpflicht	je 4 WS in den Klassen 6 bis 10 je 2 WS in den Klassen 6 bis 10 (Hauptschulzweig)
	Politik-Wirtschaft ¹⁷	KC	Pflicht	je 2 WS in den Klassen 8 bis 10
Integrierte Gesamtschule	Arbeit-Wirtschaft-Technik	KC	Pflicht	je 2 WS in den Klassen 5 bis 8 je 1 WS in den Klassen 9 und 10
	Politik-Wirtschaft	KC	Pflicht	je 3 WS in Klasse 5,7,8, 9, 10 4 WS in Klasse 6 ¹⁸
	Wahlpflichtbereich: Teilbereich Wirtschaft	KC	Wahlpflicht	je 4 WS in den Klassen 7 bis 10

¹⁵ Angaben basierend auf: Niedersächsisches Kultusministerium (2013 a-d; 2014a,b; 2015a,b)

¹⁶ Angegeben sind die Stundenkontingente für den Fachbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik. Die Aufteilung auf die Fächer obliegt den Schulen. Ähnliche Fälle sind im Folgenden kursiv kenntlich gemacht.

¹⁷ Oberschule mit gymnasialem Angebot. Das Fach Politik-Wirtschaft wird im gymnasialen Zweig angeboten. Das Fach Wirtschaft im Oberschulzweig ohne gymnasiales Angebot.

¹⁸ Wird die zweite Fremdsprache als Wahlpflichtunterricht angeboten, wird das Stundenkontingent in Klasse 6 auf 3 WS gekürzt.

Gymnasium Sek. I	Politik-Wirtschaft (Stundentafel 1 und 2, G8, G9)	KC	Pflicht	je 2 WS in den Klassen 8 bis 10 ¹⁹
	Wahlpflichtunter- richt Wirtschafts- lehre (Stundentafel 1, G8)	KC	Wahlpflicht	Je 3 WS in Klasse 7, je 4 WS in 8 und 9
	Wahlpflichtunter- richt Wirtschafts- lehre (Stundentafel 1, G9)	KC	Wahlpflicht	Je 3 WS in Klasse 8, je 4 WS in 9 und 10
Einführungspha- se der gymnasial- en Oberstufe	Politik-Wirtschaft (G 9) ²⁰	KC	Pflicht	2 WS
Qualifikations- phase der gym- nasialen Ober- stufe	Politik-Wirtschaft	KC	Wahlpflicht	je 4 WS in beiden Jahrgängen (als Schwerpunktfach)
	Politik-Wirtschaft	KC	Pflicht	2 WS in einem Jahr- gang (als Ergänzung- fach)
	Wirtschaftslehre	KC	Wahlpflicht	Je 4 WS in beiden Jahrgängen
	Wirtschaftslehre	KC	Wahlfach	Variabel ²¹

¹⁹ Im Fach Politik-Wirtschaft sind bei G8 in Klasse 10 im Umfang von mindestens zehn Stunden je Schuljahr Unterricht zur Berufs- und Studienwahl durchzuführen.

²⁰ Im Fach Politik-Wirtschaft sind bei G9 in Jhrg. 11 im Umfang von mindestens zehn Stunden je Schuljahr Unterricht zur Berufs- und Studienwahl durchzuführen.

²¹ Gestaltungsspielraum der Schule. In der Regel wird ein Wahlfach mit zwei Wochenstunden angeboten.

Schleswig-Holstein

Schulsystem:²² In Schleswig-Holstein besuchen Schüler für vier Jahre die Grundschule. Anschließend kann in der Sekundarstufe I zwischen der Gemeinschaftsschule und dem Gymnasium gewählt werden. Diese Zweigliedrigkeit besteht seit dem Inkrafttreten des Schulgesetzes von 2014. In den Gemeinschaftsschulen können alle Bildungsabschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden. Der Fokus wird in dieser Schulform auf ein längeres gemeinsames Lernen und das schulische Angebot auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus gelegt. Die Sekundarstufe II wird an den Gymnasien und nach aktuellem Stand auch an 40 Gemeinschaftsschulstandorten angeboten. Das Abitur kann an den Gymnasien mehrheitlich nach 8 Jahren (G8), an 15 Gymnasien und den Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe nach 9 Jahren (G9) erlangt werden.

In Schleswig-Holstein werden 67,6 Prozent der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den allgemein bildenden Schulen unterrichtet. Zur Unterstützung der inklusiven Beschulung im allgemein bildenden Schulsystem gibt es mit 86 Förderzentren ein flächen-deckendes Unterstützungssystem. Mehr als die Hälfte der Schulen in Schleswig-Holstein



Abbildung 8: Schulsystem Schleswig Holstein²³

²² Angaben basierend auf: Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein (2015)

²³ Eigene Darstellung in Anlehnung an: <http://bildungsverlauf.de/index.php?id=37>. Die Regionale Schule wurde entfernt, da in dieser Schulform keine Anmeldung mehr möglich ist. Förderschule: Je nach Förderschwerpunkt kann der Unterricht im sehr differenzierten Förderschulwesen bereits vor der Grundschule beginnen und über die 10. Klassenstufe hinausgehen. Gymnasium: Darstellung bezieht sich auf G8.

Stundentafeln der verschiedenen Schulformen:²⁴

Schulform	Fachbezeichnung	Vorgabe	Verpflichtung	Kontingent
Gemeinschaftsschule	Arbeit, Wirtschaft und Verbraucherbildung (Technik, Textillehre, Haushaltslehre, Wirtschaft/Politik)	LP	Pflicht	4 KS für Klasse 5,6 10 KS für Klasse 7 bis 10 (8 KS für 7-9)
	Wirtschaftslehre	LP	Wahlpflichtbereich	16 KS für Klasse 7 bis 10 (12 KS für 7-9)
	Wahlpflichtbereich II	LP	Wahlpflichtbereich	4 KS für Klasse 7-10 (2 KS für 7-9)
Gymnasium	Wirtschaft/Politik	LP	Pflicht	G8 (G9): 9(8) KS für Klasse 5,6 18(19) KS für Klasse 7 bis 9
	Wahlpflichtbereich	LP	Wahlpflicht	6-8 KS für Klasse 7 bis 9 (10) - G8(G9)
Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe	Wirtschaft/Politik	LP	Pflicht	2 WS
Qualifikationsphase der gymnasiale Oberstufe	Wirtschaft/Politik	LP	Pflicht	2(4) WS in beiden Jahrgängen - Grundlegendes (erhöhtes) Anforderungsniveau

²⁴ Basierend auf: Ministerium für Bildung und Kultur (2013)

Literatur

Bremen:

Die Senatorin für Kinder und Bildung (2015a): Allgemeinbildende Schulen, URL: <http://www.bildung.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen117.c.3716.de> (Zugriff am 05.10.2015)

Die Senatorin für Kinder und Bildung (2015b): Werkschule, URL: <http://www.bildung.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen117.c.3762.de> (Zugriff am 05.10.2015)

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft (2015a): Lesefassung ab Schuljahr 2014/2015 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (GyO-VO) vom 01. August 2005 basierend auf den Änderungen vom 14.10.2014. URL: <https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/GyO-VO-Lf2014-2015.pdf> (Zugriff am 12.10.2015)

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft (2015a): Lesefassung ab Schuljahr 2014/2015 der Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums vom 20. Juni 2013 basierend auf den Änderungen vom 08.01.2015. URL: https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/VerordnungSekundarstufelGymnasium_Lesefassung2014-2015.pdf (Zugriff am 12.10.2015)

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft (2015b): Lesefassung ab Schuljahr 2014/2015 der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule vom 20. Juni 2013 basierend auf den Änderungen vom 24.05.2015. URL: http://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/VerordnungSekundarstufelGymnasium_Lesefassung2014-2015.pdf. (Zugriff am 05.10.2015)

Landesinstitut für Schule Bremen (2015): Bildungspläne nach Stufen. Online unter: <http://www.lis.bremen.de/detail.php?gsid=bremen56.c.15219.de> (Zugriff am 12.10.2015)

Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung (2015): Broschüre - Hamburgs weiterführende Schulen im Schuljahr 2016/2017.

URL: <http://www.hamburg.de/weiterfuehrende-schulen/>
<http://www.hamburg.de/schulstruktur/>

Behörde für Schule und Berufsbildung (2015a): Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy) vom 22. Juli 2011, zuletzt geändert am 16. Juli 2015. URL: <http://www.hamburg.de/contentblob/3013778/data/apo-grundstgy.pdf> (Zuletzt aufgerufen am 12.10.2015)

Behörde für Schule und Berufsbildung (2014): Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) vom 25. März 2008, zuletzt geändert am 27. März 2014. URL: <http://www.hamburg.de/contentblob/1332736/data/bsb-apo-ah-18-03-2009.pdf> (Zuletzt aufgerufen am 12.10.2015)

Behörde für Schule und Berufsbildung (2015b): Der Bildungsplan für die gymnasiale Oberstufe. Bildungsplan gymnasiale Oberstufe. URL:

<http://www.hamburg.de/bildungsplaene/4539524/start-gyo/> (Zugriff am 12.10.2015)

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (2015): Das Schulsystem im Überblick.

URL: <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Bildung/Schule/Schulsystem-im-%C3%9Cberblick> (Zugriff am 07.12.2015)

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (2009): Verordnung über die Kontingentstundentafeln an den allgemeinbildenden Schulen (Kontingentstundentafelverordnung - KontStTVO M-V) vom 27. April 2009. URL:

http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=8906 (Zugriff am 12.10.2015)

Mecklenburg-Vorpommern, Dienstleistungsportal (2014): Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen des Abiturs in der gymnasialen Oberstufe Abiturprüfungsverordnung - AbiPrüfVO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2014

URL: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-GymOAPVMV2014pIVZ&doc.part=X&doc.origin=bs> (Zugriff am 07.12.2015)

Niedersachsen:

Niedersächsisches Kultusministerium (2013a): Die Arbeit in der Hauptschule. URL: http://www.mk.niedersachsen.de/download/28616/Erlass_Die_Arbeit_in_der_Hauptschule_.pdf (Zugriff am 23.10.2015)

Niedersächsisches Kultusministerium (2013b): Die Arbeit in der Oberschule. URL: http://www.mk.niedersachsen.de/download/60213/Grundsaterlass_Die_Arbeit_in_der_Oberschule_vom_7.7.2011.pdf (Zugriff am 23.10.2015)

Niedersächsisches Kultusministerium (2013c): Die Arbeit in der Realschule. URL: http://www.mk.niedersachsen.de/download/28617/Erlass_Die_Arbeit_in_der_Realschule_.pdf (Zugriff am 23.10.2015)

Niedersächsisches Kultusministerium (2013d): Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums in der Fassung vom 9.4.2013. URL: http://www.mk.niedersachsen.de/download/64868/Erlass_Die_Arbeit_in_den_Schuljahrgangen_5_bis_10_des_Gymnasiums_i._d._F._v._9.4.2013.pdf (Zugriff am 23.10.2015)

Niedersächsisches Kultusministerium (2013e): Unser Schulwesen in Niedersachsen. URL: http://www.mk.niedersachsen.de/download/4720/Unser_Schulwesen_in_Niedersachsen.pdf (Zugriff am 23.10.2015)

Niedersächsisches Kultusministerium (2014a): Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule. URL: http://www.mk.niedersachsen.de/download/91811/Erlass_Die_Arbeit_in_den_Schuljahrgangen_5_bis_10_der_Integrierten_Gesamtschule_IGS_vom_01.08.2014.pdf (Zugriff am 23.10.2015)

Niedersächsisches Kultusministerium (2014b): Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17. Februar 2005, in der Fassung ab dem 12.2.2014. URL: http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CCQOFjAAahUKewjFqvjko9jIAhUKvXIKHXCHAcc&url=http%3A%2F%2Fwww.mk.niedersachsen.de%2Fdownload%2F64007%2FVO-GO_und_EB-VO-GO_Fassung_12.2.2014_.pdf&usq=AFQjCNHyGP42Zdaj8wgd5qWe0ZV-vy07kw (Zugriff am 23.10.2015)

Niedersächsisches Kultusministerium (2015a): Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums in der Fassung vom 3.6.2015. URL: http://www.mk.niedersachsen.de/download/98074/Erlass_Die_Arbeit_in_den_Schuljahrgaengen_5_bis_10_des_Gymnasiums_v._23.6.2015.pdf (Zugriff am 23.10.2015)

Niedersächsisches Kultusministerium (2015b): Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule. URL: http://www.mk.niedersachsen.de/download/100080/Erlass_Die_Arbeit_in_den_Schuljahrgaengen_5_bis_10_der_Kooperativen_Gesamtschule_KGS_-_Stand_1.8.2015.pdf (Zugriff am 23.10.2015)

Niedersächsisches Kultusministerium (2015c): Curriculare Vorgaben für den Unterricht in allgemein bildenden Schulen und im Beruflichen Gymnasium. URL: <http://db2.nibis.de/1db/cuvo/ausgabe/index.php?mat1=16> (Zugriff am 23.10.2015)

NLQ Hildesheim (2011): Fördern in Schule. Die Förderschulen im niedersächsischen Schulsystem. URL: <http://nibis.ni.schule.de/~infosos/sos-system.htm> (Zugriff am 23.10.2015)

Schleswig-Holstein:

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein (2015): Schulsystem. URL: <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/S/schulsystem.html> (Zugriff am 15.10.2015)

Landesregierung Schleswig-Holstein (2015): Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 2. Oktober 2007. Letzte berücksichtigte Änderung LVO v. 20.04.2015, NBl. MSB.Schl.-H. S. 107. URL: <http://www.gesetze-sprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=GymOAbiPrO+SH&psml=bsshoprod.psm1&max=true> (Zugriff am 15.10.2015)

Ministerium für Bildung und Kultur (2013): Kontingentstudentafeln für die Grundschule, für die Regionalschule, für die Gemeinschaftsschule und für das Gymnasium (Sekundarstufe I). URL: <http://www.schulrecht-sh.de/texte/k/kontingentstudentafel2011.htm> (Zugriff am 15.10.2015)

Ministerium für Bildung und Wissenschaft (2015): Lehrpläne des Landes Schleswig-Holstein. URL: <http://lehrplan.lernnetz.de/> (Zugriff am 15.10.2015)